

Merkblatt 2023

Erhaltung gefährdeter einheimischer landwirtschaftlicher Nutzierrassen

A Allgemeines

Dieses Merkblatt enthält die wesentlichen Bestimmungen für das Programm zur Förderung gefährdeter einheimischer landwirtschaftlicher Nutzierrassen. Die Antragstellung zum Förderprogramm ist grundsätzlich nur elektronisch möglich. Der Link zu den elektronischen Antragsformularen, die Merkblätter sowie die Richtlinie zum Programm stehen im Internet-Förderwegweiser des Staatsministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten (StMELF) zur Verfügung:

[unter www.stmelf.bayern.de/foerderwegweiser](http://www.stmelf.bayern.de/foerderwegweiser)

(Link: Förderung von Maßnahmen zur Erhaltung gefährdeter einheimischer landwirtschaftlicher Nutzierrassen)

Die Teilnahme am Online-Antragsverfahren selbst erfolgt (mit den aktuellen HIT-Zugangsdaten) unter:

www.ibalis.bayern.de

1. Allgemeine Hinweise zur Förderung

1.1 Antragsberechtigung

Gefördert werden Landwirte und deren Zusammenschlüsse, unbeschadet der gewählten Rechtsform sowie andere Landbewirtschaftler und nicht im Agrarsektor tätige Unternehmen, mit Tierhaltung in Bayern. Die Unternehmen müssen KMU-Betriebe im Sinne von Anhang 1 der Verordnung (EU) Nr. 2022/2472 sein.

Nicht antragsberechtigt sind.

- Unternehmen in Schwierigkeiten im Sinne von Art. 2 Nr. 59 der Verordnung (EU) Nr. 2022/2472. Dies sind insbesondere solche Unternehmen, die im Sinne der Insolvenzordnung zahlungsunfähig oder überschuldet sind.
- Unternehmen, die einer Rückforderungsanordnung aufgrund eines früheren Beschlusses der EU-Kommission zur Festsetzung der Unzulässigkeit einer Beihilfe und ihrer Unvereinbarkeit mit dem Binnenmarkt nicht nachgekommen sind.
- Unternehmen, bei denen die Kapitalbeteiligung der öffentlichen Hand 25 % und mehr des Eigenkapitals des Unternehmens beträgt.
- Unternehmen (inkl. der zu berücksichtigenden Verflechtungen), die im Sinne des Anhangs I der VO (EU) Nr. 2022/2472 kein Kleinstunternehmen, klein oder mittleres Unternehmen (KMU) sind (vgl. Bst. L).

KMU sind Unternehmen, die

- weniger als 250 Personen beschäftigen und
- die einen Jahresumsatz von höchstens 50 Mio. EUR erzielen oder deren Jahresbilanzsumme sich auf höchstens als 43 Mio. EUR beläuft.

1.2 Betriebsnummer und Bankverbindung

Jedes antragstellende Unternehmen benötigt eine eigene 10-stellige Betriebsnummer. Diese wird auf Antrag vom örtlich zuständigen Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten (AELF) vergeben. Die Zuwendungen können nur auf das Konto überwiesen werden, welches beim zuständigen AELF gespeichert ist. Es ist nicht möglich, Zuwendungen und Beihilfen im Bereich Landwirtschaft auf verschiedene Konten auszuzahlen.

Änderungen bei den Adressdaten oder bei der Bankverbindung sind dem zuständigen AELF unverzüglich anzuzeigen.

B Zweck der Förderung

Mit der Förderung der Zucht oder Haltung bedrohter tiergenetischer Ressourcen soll der wirtschaftliche Nachteil aufgrund geringerer Leistungen, die bei der Erhaltung gefährdeter einheimischer Nutzierrassen unter den geltenden wirtschaftlichen und rechtlichen Rahmenbedingungen entstehen, ausgeglichen werden. Aus tierzüchterischen und landeskulturellen Gründen ist es notwendig, die heute in Bayern noch vorhandenen heimischen landwirtschaftlichen Nutzierrassen zu bewahren. Mit der Gewährung von Zuwendungen soll eine ausreichende Zuchtbasis erhalten bzw. wieder neu aufgebaut werden.

C Förderfähige Rassen

Förderfähig sind Rinder der Rassen:

- Murnau-Werdenfelser, die im Herdbuch mit maximal 25 % Fremdgenanteil eingetragen sind
- Pinzgauer die im Herdbuch mit maximal 25 % Fremdgenanteil eingetragen sind
- Original Braunvieh, das im Herdbuch der Zuchtverbände im Rinderdatenverbund mit „OB“-Kennzeichnung bzw. bei den Fleischrindern im Herdbuch der Rasse „Braunvieh alter Zuchtrichtung“ mit jeweils maximal 12,5 % Fremdgenanteil eingetragen ist,
- Ansbach-Triesdorfer-Rind, das mit Kennzeichnung „TR“ im Herdbuch der Zuchtverbände im Rinderdatenverbund bzw. bei den Fleischrindern in der Hauptabteilung des Herdbuches der Rasse eingetragen ist,
- Rotes Höhenvieh, das im Herdbuch mit maximal 12,5 % Fremdgenanteil eingetragen ist,
- Deutsches Gelbvieh (Frankenvieh), das in der Hauptabteilung des Herdbuches eingetragen ist.

Förderfähig sind Schafe der Rassen

- Rhönschaf
- Coburger Fuchsschaf
- Weißes Bergschaf mit Geschecktem Bergschaf
- Braunes Bergschaf mit Schwarzem Bergschaf
- Alpines Steinschaf
- Krainer Steinschaf
- Brillenschaf
- Ostfriesisches Milchschaf
- Waldschaf

Förderfähig sind Ziegen der Rassen

- Bunte Deutsche Edelziege
- Weiße Deutsche Edelziege
- Thüringer Wald Ziege

Förderfähig sind Pferde der Rassen

- Rottaler Pferd mit mindestens 25 % Rottaler Genanteil und mindestens vier eingetragene Elterngenerationen
- Leutstettener Pferd

D Fördervoraussetzungen und -verpflichtungen

1. Verpflichtungszeitraum

Für die Gewährung einer Zuwendung ist vom teilnehmenden Unternehmen ein Förderantrag für einen fünfjährigen Verpflichtungszeitraum zu stellen. Die damit beantragten und bewilligten Tiere einer förderfähigen Nutztier rasse (unabhängig von der Nutzung) sind im Durchschnitt der fünf Jahre zu halten. Im fünfjährigen Verpflichtungszeitraum wird eine Förderung für maximal 30 Prozent mehr Tiere je Rasse gewährt als die im Förderantrag angegebene Tierzahl. Wenn ein Betrieb seinen Bestand um mehr als 30 % aufstockt und diesen höheren Bestand gefördert haben möchte, muss dieser Betrieb einen neuen Förderantrag mit Angabe des höheren Tierbestands stellen. Dann beginnt der fünfjährige Verpflichtungszeitraum mit der Antragstellung von vorne.

2. Zuchtbucheintragung

Die Zuwendung wird nur für Tiere gewährt, die im Zuchtbuch einer anerkannten Züchtervereinigung eingetragen sind.

Der Antragsteller ist für die Aktualität der Daten im Zuchtbuch verantwortlich.

3. Weitere Verpflichtungen des Zuwendungsempfängers

Auf Anfrage sind der zuständigen Behörde alle vorhandenen genetisch relevanten Daten bereitzustellen. Der Zuwendungsempfänger muss eine tierschutzgerechte und auf Dauer angelegte Haltung der Tiere gewährleisten sowie die Anforderungen der guten landwirtschaftlichen Praxis im üblichen Sinn erfüllen. Im Falle der Pensionstierhaltung bzw. Tierversorgung durch Dritte hat der Eigentümer des Tieres bzw. der Tiere sicherzustellen, dass sämtliche Verpflichtungen eingehalten werden.

4. Aufbewahrungsfrist

Die elektronisch übermittelten Förderunterlagen sind durch den Antragsteller entsprechend zu sichern. Alle für die Förderung relevanten Unterlagen (z.B. Bestandsregister) sind vom Unternehmer mindestens fünf Jahre ab dem Datum der Auszahlung aufzubewahren. Andere Vorschriften für eine längere Aufbewahrungsfrist bleiben davon unberührt.

E Förderhöhe

1. Bemessung der Förderung

Maßgebend für die Zuschussgewährung bei Rindern ist der Bestand im Zuchtbuch eingetragener Zuchttiere jeweils am 1. April des Jahres.

Maßgebend für die Zuschussgewährung bei Schafen, Ziegen und Pferden ist der im Zuchtbuch eingetragene Zuchttierbestand jeweils am 1. Januar des Förderjahres.

Der Zuschuss für Vatertiere der Rassen Rottaler Pferd und Leutstetterer Pferd wird für jeden im Förderjahr zum Decken eingesetzten Zuchthengst gewährt.

Die Förderhöhe bemisst sich nach der im Auszahlungsantrag angegebenen Tierzahl je Rasse und Tierart. Im fünfjährigen Verpflichtungszeitraum wird eine Förderung für maximal 30 Prozent mehr Tiere je Rasse gewährt als die im Förderantrag angegebene Tierzahl. Darüber hinaus gehaltene Tiere der beantragten Rasse werden bei der Förderung nicht berücksichtigt.

Soweit im Durchschnitt des Verpflichtungszeitraums mehr Tiere als 30 % über der beantragten Tierzahl zur Auszahlung beantragt werden, erfolgt ein Abgleich und eine entsprechende Kürzung. Dabei wird der errechnete Durchschnittswert bis 0,4 Tiere abgerundet, ab 0,5 Tiere wird aufgerundet.

Beispiele A:

Beantragte Tierzahl (Förderantrag)	10
Auszahlungsantrag 1. Verpflichtungsjahr	13
Auszahlungsantrag 2. Verpflichtungsjahr	10
Auszahlungsantrag 3. Verpflichtungsjahr	16
Auszahlungsantrag 4. Verpflichtungsjahr	14
Auszahlungsantrag 5. Verpflichtungsjahr	15
Beantragte Tierzahl gesamt	68

Im fünfjährigen Durchschnitt sind maximal 13 Tiere (10 Tiere + 3 Tiere) pro Jahr förderfähig.

Es wurden insgesamt über die fünf Jahre für 68 Tiere Prämien beantragt. Der fünfjährige Durchschnittsbestand beträgt 13,6 Tiere ($13+10+16+14+15=68:5=13,6$). Es wird daher die Anzahl der beantragten Tiere im **letzten Auszahlungsantrag** des Verpflichtungszeitraumes (5. Verpflichtungsjahr) um **ein Tier** gekürzt. Es sind insgesamt 67 Tiere förderfähig. Der Durchschnittsbestand beträgt nach der Kürzung 13,4 Tiere, abgerundet 13 Tiere. Es werden für das 5. Verpflichtungsjahr für 14 Tiere Prämien gewährt.

Beispiele B:

Beantragte Tierzahl (Förderantrag)	10
Auszahlungsantrag 1. Verpflichtungsjahr	13
Auszahlungsantrag 2. Verpflichtungsjahr	10
Auszahlungsantrag 3. Verpflichtungsjahr	16
Auszahlungsantrag 4. Verpflichtungsjahr	14
Auszahlungsantrag 5. Verpflichtungsjahr	14
Beantragte Tierzahl gesamt	67

Es wurden insgesamt über die fünf Jahre für 67 Tiere Prämien beantragt. Der fünfjährige Durchschnittsbestand beträgt 13,4 Tiere ($13+10+16+14+14=67:5=13,4$). Der Durchschnittsbestand von 13,4 Tiere wird auf 13 Tiere abgerundet. Es sind daher alle beantragten 67 Tiere förderfähig. Im 5. Verpflichtungsjahr wird für 14 Tiere Prämien gewährt.

Differenziert nach Rassen, Tierarten und Nutzungsrichtung kommen folgende Prämien zur Auszahlung:

Rasse	Nutzung	Prämie €
Rinder		
Ansbach-Triesdorfer	Milchkuh	250
Original Braunvieh	Milchkuh	400
Deutsches Gelbvieh	Milchkuh	160
Murnau-Werdenfeller	Milchkuh	400
Pinzgauer	Milchkuh	330
Rotes Höhenvieh	Milchkuh	400
Ansbach-Triesdorfer	Mutterkuh	140
Original Braunvieh	Mutterkuh	140
Deutsches Gelbvieh	Mutterkuh	60
Murnau-Werdenfeller	Mutterkuh	140
Pinzgauer	Mutterkuh	140
Rotes Höhenvieh	Mutterkuh	140
Ansbach-Triesdorfer	Vatertier	300
Original Braunvieh	Vatertier	300
Deutsches Gelbvieh	Vatertier	300
Murnau-Werdenfeller	Vatertier	300
Pinzgauer	Vatertier	300
Rotes Höhenvieh	Vatertier	300

Rasse	Nutzung	Prämie €
Pferde		
Rottaler	Stute	500
Rottaler	Hengst	1000
Leutstettener	Stute	500
Leutstettener	Hengst	1000
Schafe/Ziegen		
Weißes Bergschaf		25
Rhönschaf		25
Coburger Fuchsschaf		25
Braunes Bergschaf		35
Alpines Steinschaf		35
Krainer Steinschaf		35
Waldschaf		35
Brillenschaf		45
Schwarzes Bergschaf		50
Geschecktes Bergschaf		50
Ostfriesisches Milchschaaf	Milchschaaf	55
Bunte Deutsche Edelziege	Milchziege	25
Bunte Deutsche Edelziege	Fleisch	25
Weißer Deutsche Edelziege	Milchziege	25
Thüringer Wald Ziege	Milchziege	55
Thüringer Wald Ziege	Fleisch	28

Zuwendungen unter 100 € werden nicht gewährt.

Bei Schafen und Ziegen ist der Gesamtförderbetrag insgesamt auf 5 000 Euro je Betrieb und Jahr begrenzt.

F Förderantrag

Änderungen, die sich nach der Antragstellung bzw. Bewilligung ergeben, sind der Bewilligungsbehörde unverzüglich mitzuteilen.

1. Antragstellung

Anträge sind unter Verwendung der Fachanwendung „Tierzuchtprogramm“ im Zeitraum vom 1. November bis 31. Dezember über das Portal iBALIS online zu stellen.

Abweichend davon kann die Förderung im Jahr 2023 bis zum 31. März 2023 beantragt werden.

2. Bewilligung

Bewilligungsbehörde ist das Sachgebiet L1.3 Investitionsförderungen, LEADER des Amtes für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Coburg-Kulmbach. Der Bewilligungs- und Verpflichtungszeitraum beginnt unabhängig vom Tag der Antragstellung stets am 1. Januar und endet mit Ablauf des 31. Dezember.

3. Beratung

Bei Fragen zur Antragstellung steht das örtlich zuständige Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten (AELF) als Ansprechpartner zur Verfügung.

G Zahlungsantrag

1. Antragstellung

Der Zahlungsantrag für das Programm kann grundsätzlich nur elektronisch gestellt werden.

Der Zahlungsantrag ist zum Stand 1. Januar (Schaf, Ziege,

Pferd) bzw. 1. April (Rind) im Zeitraum 1. September bis 31. Oktober des Förderjahres unter Verwendung der Fachanwendung „Tierzuchtprogramm“ über das Portal iBALIS online zu beantragen. Eine Fristverlängerung ist grundsätzlich nicht möglich. Nur in Fällen, in denen der Antragsteller die Frist ohne Verschulden überschreitet, kann im Einzelfall bei Vorliegen der Voraussetzungen nach Art. 32 BayVwVfG eine Wiedereinsetzung in den vorigen Stand gewährt werden.

H Allgemeine Kontrollanforderungen und Konsequenzen

1. Kontrolle vor Ort

Verwaltungskontrollen können durch Kontrollen vor Ort ergänzt werden.

Falls der Betriebsinhaber oder sein Vertreter die Durchführung einer Kontrolle vor Ort unmöglich machen, erfolgt keine Auszahlung bzw. werden für das Vorhaben bereits gezahlte Beträge zurückgefordert und die Bewilligung widerrufen.

2. Kürzungen und Sanktionen

2.1 Nichteinhaltung von Fördervoraussetzungen und -verpflichtungen

Die Nichteinhaltung von Fördervoraussetzungen und Förderverpflichtungen im Verpflichtungszeitraum kann in Abhängigkeit von Ausmaß, Schwere, Dauer und Häufigkeit zu einer Kürzung der Zuwendung bis hin zu einem Widerruf der Bewilligung und Rückforderung aller bislang gewährten Zuwendungen und Rückforderung aller bislang gewährten Zuwendungen führen. Die erhaltene Zuwendung muss vollständig zurückerstattet werden, wenn während des Verpflichtungszeitraums der Betrieb bzw. die Tierhaltung ganz oder teilweise auf eine andere Person oder an den Verpächter übergeht, sofern die eingegangenen Verpflichtungen vom Übernehmer nicht eingehalten werden. Weiterhin muss ein Zuwendungsempfänger die erhaltene Zuwendung vollständig zurückerstatten, wenn er im fünfjährigen Verpflichtungszeitraum die geförderte Tierhaltung einstellt oder die Teilnahme am Zuchtprogramm einer anerkannten Züchtervereinigung beendet.

Auf die Rückerstattung wird verzichtet:

- wenn der Zuwendungsempfänger seine Verpflichtungen drei Jahre erfüllt hat,
- wenn er seine landwirtschaftliche Tätigkeit bzw. Tierhaltung aufgibt und sich die Übernahme seiner eingegangenen Verpflichtungen durch einen Nachfolger als nicht durchführbar erweist,
- wenn der Betrieb, infolge von Enteignung oder Zwangsversteigerung, auf andere Personen übergeht.

In Fällen höherer Gewalt oder Umständen, die vom Antragsteller nicht zu verantworten sind, kann die Bewilligungsbehörde Ausnahmen von den eingegangenen Verpflichtungen zulassen. Unbeschadet besonderer Umstände des Einzelfalls ist höhere Gewalt insbesondere in folgenden Fällen anzunehmen:

- Tod des Zuwendungsempfängers,
- länger andauernde Berufsunfähigkeit des Zuwendungsempfängers,
- Enteignung eines wesentlichen Teils des Betriebs, soweit sie am Tag der Förderantragstellung nicht vorherzusehen war,
- schwere Naturkatastrophe, die die landwirtschaftlich genutzte Fläche erheblich in Mitleidenschaft zieht,
- unfallbedingte Zerstörung der Stallungen,
- Tierverluste durch Krankheit mit seuchenartigem Verlauf oder Seuchen.

Fälle höherer Gewalt sind der Bewilligungsbehörde schriftlich und mit entsprechenden Nachweisen unverzüglich, d. h. ohne schuldhaftes Verzögern, anzuzeigen.

Besondere Umstände des Einzelfalls sind vom Antragsteller ausführlich zu erläutern und werden gegebenenfalls von der Kontrollbehörde vor Ort überprüft.

Der Eigentümer des Tieres bzw. der Tiere hat sicherzustellen, dass sämtliche Verpflichtungen eingehalten werden

3. Rückforderung, Förderausschluss

Zu Unrecht gezahlte Zuwendungen werden grundsätzlich zurückgefordert. Der Erstattungsbetrag ist zu verzinsen. Im Fall falscher Angaben, die in betrügerischer Absicht oder grob fahrlässig gemacht wurden, wird die Zuwendung vollständig abgelehnt bzw. zurückgefordert. Zudem muss die Bewilligungsbehörde den Sachverhalt zur Prüfung auf Subventionsbetrug der zuständigen Stelle vorlegen.

Die Aufhebung des Bewilligungsbescheids mit Wirkung für die Vergangenheit, die Rückforderung bereits ausbezahlter Zuwendungen sowie Verzinsung richten sich nach Art. 43, 48, 49, 49a BayVwVfG.

Die Erhebung von Kosten richtet sich nach dem Kostengesetz.

I Umgehung von Fördervoraussetzungen

Eine Umgehung der Fördervoraussetzungen liegt dann vor, wenn die Voraussetzungen für die Förderung künstlich geschaffen werden und den Zielen der Förderung von Maßnahmen zur Erhaltung gefährdeter einheimischer landwirtschaftlicher Nutztierassen zuwiderlaufen. Wird eine Umgehung der Fördervoraussetzungen festgestellt, erfolgt keine Auszahlung bzw. werden für das Vorhaben bereits gezahlte Beträge zurückgefordert und die Bewilligung widerrufen. Zudem muss die Bewilligungsbehörde den Sachverhalt zur Prüfung auf Subventionsbetrug der zuständigen Stelle vorlegen.

J Subventionsbetrug

Der Subventionsbetrug ist gemäß § 264 Strafgesetzbuch (StGB) strafbar. Wegen Subventionsbetrug wird u. a. bestraft, wer über subventionserhebliche Tatsachen unrichtige oder unvollständige, für ihn vorteilhafte Angaben macht oder den Subventionsgeber über subventionserhebliche Tatsachen in Unkenntnis lässt.

Subventionserheblich sind alle Angaben im Förderantrag mit Ausnahme von

- E-Mail-Adresse,
- Telefon,
- Mobil-Telefon,
- Fax.

Die Verwaltung ist verpflichtet, Tatsachen, die den Verdacht eines Subventionsbetrugs begründen, den Strafverfolgungsbehörden mitzuteilen.

K Prüfungsrechte

Das Bayerische Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten einschließlich seiner nachgeordneten Behörden und der Bayerische Oberste Rechnungshof haben das Recht, die Voraussetzungen für die Gewährung der Förderung durch Besichtigung an Ort und Stelle und durch Einsichtnahme in Bücher, sonstige Belege oder Förderanträge entweder selbst zu prüfen oder durch Beauftragte prüfen zu lassen.

L Unternehmensgröße (KMU)

Zur Beurteilung der Zugehörigkeit eines Unternehmens zu den KMU sind auch die Beteiligungen an/mit anderen Unternehmen entsprechend zu berücksichtigen (Verflechtungen), sofern diese 25 % oder mehr sind. Ein Unternehmen ist hierbei jede Einheit, unabhängig der Rechtsform, die eine wirtschaftliche Tätigkeit ausübt. Es handelt sich um ein Partnerunternehmen (mit anteiliger Berücksichtigung) bei einer Unternehmensbeteiligung von mindestens 25 % und um ein verbundenes Unternehmen (volle Berücksichtigung) bei einer Unternehmensbeteiligung von über 50 %.

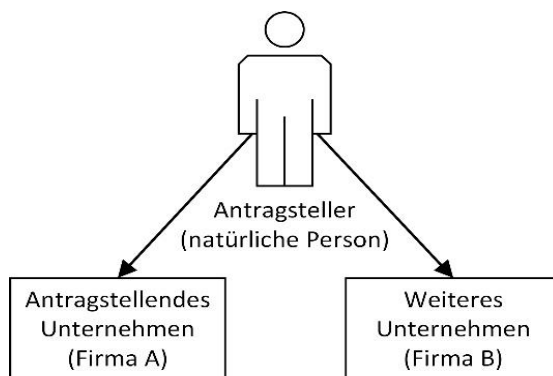
Unternehmen gelten weiterhin als verbunden, wenn die Verbindung durch eine natürliche Person oder eine gemeinsam handelnde Gruppe natürlicher Personen (Familie) erfolgt, die am antragstellenden Unternehmen beteiligt ist/sind und folgende Bedingungen erfüllt sind:

• Die Beteiligung beträgt jeweils über 50 % oder es kann ein beherrschender Einfluss / Kontrolle ausgeübt werden und

• Das antragstellende Unternehmen und das betroffene Unternehmen sind im selben Markt oder in benachbarten Märkten tätig.

Als benachbarter Markt gilt der Markt für ein Produkt oder eine Dienstleistung, der dem betreffenden Markt unmittelbar vor- oder nachgeschaltet ist.

Beispiel:



Das antragstellende Unternehmen, die Firma A (Landwirtschaft) stellt einen Förderantrag für gefährdete Nutztierassen. Neben der Landwirtschaft (Firma A) ist der Landwirt / die Landwirtin auch Teilhaber/in der Firma B.

Beispiel 1 - Firma B ist ein Gewerbe der Direktvermarktung landwirtschaftlicher Produkte:

Firma A und Firma B sind im selben oder benachbarten Markt tätig. Folglich ist Firma B ein verbundenes Unternehmen und neben Firma A, ebenfalls bei der Ermittlung der Unternehmensgröße zu berücksichtigen.

Beispiel 2 - Firma B ist ein Bauunternehmen: Firma A und Firma B sind nicht im selben Markt oder benachbarten Märkten tätig. Folglich ist Firma B kein verbundenes Unternehmen und bei der Ermittlung der Unternehmensgröße nicht zu berücksichtigen.

1. Schwellenwerte zur Bestimmung der Unternehmensgröße

Die Bestimmung der Unternehmensgröße erfolgt anhand der Mitarbeiterzahl, des Jahresumsatzes und der Bilanzsumme. Dabei ist es ausreichend, wenn die Angaben entweder nur zum Jahresumsatz oder der Bilanzsumme gemacht werden. Die Schwellenwerte sind für das antragstellende Unternehmen und die relevanten Unternehmen zu ermitteln. Für die Berechnung der Schwellenwerte sind die Daten aus dem letzten genehmigten Abschluss (Buchführung, Einnahmen-Überschuss-Rechnung) zu verwenden.

Bei einem neu gegründeten Unternehmen, das noch keinen Abschluss für einen vollständigen Rechnungszeitraum vorlegen kann, werden die Schwellenwerte im laufenden Geschäftsjahr nach Treu und Glauben geschätzt. Gleiches gilt für Unternehmen, die keinen Buchführungsabschluss und keine Einnahmen-Überschuss-Rechnung erstellen.

Bei der Ermittlung der Schwellenwerte sind folgende Vorgaben zu berücksichtigen:

1.1 Mitarbeiterzahl

Die Mitarbeiterzahl entspricht der Zahl der Jahresarbeitseinheiten (JAE), das heißt der Anzahl der während eines Jahres beschäftigten Vollzeitarbeitnehmer. Teilzeitbeschäftigte, Zeitarbeitskräfte und Saisonarbeiter werden nur entsprechend ihrem Anteil an den JAE berücksichtigt. Auszubildende und Mitarbeiter im Mutterschafts- oder Elternurlaub sind nicht zu berücksichtigen.

In die Mitarbeiterzahl gehen ein:

- Lohn- und Gehaltsempfänger,
- für das Unternehmen tätige Personen, die in einem Unterordnungsverhältnis zu diesem stehen und nach nationalem Recht Arbeitnehmern gleichgestellt sind (kann auch Zeit- oder sogenannte Leiharbeitskräfte einschließen),
- mitarbeitende Eigentümer,
- Teilhaber, die eine regelmäßige Tätigkeit in dem Unternehmen ausüben und finanzielle Vorteile aus dem Unternehmen ziehen.

1.2 Jahresumsatz

Zur Berechnung des Jahresumsatzes werden die Einnahmen berechnet, die ein Unternehmen im jeweiligen Jahr mit dem Verkauf von Produkten und der Einbringung von Dienstleistungen, die unter die gewöhnlichen Tätigkeiten des Unternehmens fallen, nach Abzug etwaiger Erlösschmälerungen erzielt hat. Der Umsatz darf keine Umsatzsteuer oder andere indirekte Steuern enthalten.

1.3 Jahresbilanzsumme

Die Jahresbilanzsumme bezieht sich auf die Hauptvermögenswerte eines Unternehmens.

M Sonstige Hinweise

1. Rechtliche Grundlagen

Die Grundlage für die Förderung ist die Richtlinie für die Förderung von Maßnahmen zur Erhaltung gefährdeter einheimischer landwirtschaftlicher Nutztierassen des Bayerischen Staatsministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten.

Die Förderung erfolgt ohne Rechtsanspruch im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

2. Datenerhebung und -schutz

Die mit dem Antrag einschl. Anlagen erhobenen Daten werden zur Feststellung der Förderberechtigung und Förderhöhe benötigt und auf einem Server des IT-Dienstleistungszentrums des Freistaats Bayern gespeichert, welches durch das Landesamt für Digitalisierung, Breitband und Vermessung betrieben wird. Sie werden für die Abwicklung des Antrags, zur Feststellung der Förderberechtigung und Förderhöhe, für entsprechende Kontrollen und für den Abgleich mit entsprechenden Angaben zu anderen Fördermaßnahmen, für die Überwachung der Mittelauszahlung und zur Evaluierung des Förderprogramms, sowie zur Erstellung des Agrarberichts und sonstiger vorgeschriebener Berichte benötigt und dazu vom Bayerischen Staatsministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten sowie den für die Förderabwicklung zuständigen nachgeordneten Behörden verarbeitet und ggf. an die mit der fortlaufenden Evaluierung beauftragten Stellen übermittelt. Die Daten werden an das Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft im Rahmen verschiedener Berichtspflichten weitergeleitet. Zur Auszahlung der Förderung werden die Daten an die Staatsoberkasse Bayern in Landshut übermittelt.

Für die personenbezogenen Daten bleiben die VO (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom

27.04.2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Abl. L 119/1 vom 04.05.2016 und L 314/72 vom 22.11.2016) in der jeweils gültigen Fassung sowie die nationalen Datenschutzbestimmungen des Bundes und der Länder unberührt. Sie erhalten Informationen zum Datenschutz betreffend die Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten:

- durch das Bayerische Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten im Internet unter www.stmelf.bayern.de/datenschutz
- durch das für Sie zuständige Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten im Internetauftritt unter „Datenschutz“;
- durch die Bayerische Landesanstalt für Landwirtschaft unter www.lfl.bayern.de/datenschutz
- durch die Staatliche Führungsakademie für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten unter www.fueak.bayern.de/datenschutz

3. Umsetzung der Mitteilungsverordnung

Nach der Mitteilungsverordnung sind staatliche Behörden in bestimmten Fällen dazu verpflichtet, die Finanzämter über Zahlungen zu informieren, die an Bürgerinnen und Bürger oder an Unternehmen geleistet wurden. Diese Mitteilungspflicht erstreckt sich dabei auch auf die Zahlungen im Rahmen der Förderung von Maßnahmen zur Erhaltung gefährdeter einheimischer landwirtschaftlicher Nutztierassen.

Soweit Ihnen eine Zuwendung gewährt wird, werden daher dem örtlich zuständigen Finanzamt vom Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten im Regelfall folgende Informationen übermittelt, damit die Finanzverwaltung die Zahlungen steuerrechtlich beurteilen kann:

- Name, Vorname (ggf. Firma) des Zahlungsempfängers, inkl. Adresse und Geburtsdatum
- Bewilligungsbehörde, Rechtsgrund der Zahlung
- Höhe und der Tag der Zahlung

Wir weisen darauf hin, dass die steuerrechtlichen Aufzeichnungs- und Erklärungspflichten gegenüber den Finanzbehörden – unabhängig von der Informationsweitergabe durch die Landwirtschafts-/Forstverwaltung – eigenverantwortlich zu beachten sind. Den Wortlaut der Mitteilungsverordnung finden Sie unter

www.gesetze-im-internet.de/mv/MV.pdf

4. Transparenz / Veröffentlichung

Nach der EU-Rahmenregelung für staatliche Beihilfen im Agrar- und Forstsektor und in ländlichen Gebieten (2022/C 485/01) sind bei Zuwendungen, die 10.000 Euro überschreiten, Informationen über jede Einzelbeihilfe ab 2016 zu veröffentlichen.

Die Veröffentlichung enthält folgende Informationen:

- Name des Beihilfeempfängers,
- Betriebsnummer,
- Größe des Unternehmens (KMU),
- Art der Fördermaßnahme,
- Beihilfebetrag,
- Tag der Beihilfegewährung,
- Name der Bewilligungsbehörde.

Die Europäische Kommission hat eine zentrale Internetseite eingerichtet, die auf die Veröffentlichungs-Internetseite aller Mitgliedstaaten hinweist:

<https://webgate.ec.europa.eu/competition/transparency/public?lang=de>

N Schwarzarbeitsbekämpfungsgesetz

Fördervoraussetzung ist, dass gegen den Antragsteller oder dessen nach Satzung oder Gesetz Vertretungsberechtigten in den letzten fünf Jahren keine Geldbuße von wenigstens 2.500 Euro nach § 404 Absatz 2 Nummer 3 des Dritten Buches Sozialgesetzbuch rechtskräftig verhängt wurde oder der Antragsteller oder dessen nach Satzung oder Gesetz Vertretungsberechtigten nicht nach den §§ 10, 10a oder 11 des Schwarzarbeitsbekämpfungsgesetzes zu einer Freiheitsstrafe von mehr als drei Monaten oder einer Geldstrafe von mehr als 90 Tagessätzen rechtskräftig verurteilt wurde.

O Bewilligungsbehörde

Bewilligungsbehörde ist das Sachgebiet L1.3 Investitionsförderungen, LEADER des Amtes für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Coburg-Kulmbach.

Goethestraße 6
96450 Coburg